

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag Anlage 5

Ausbildungsplan	Werkzeugmechaniker
Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Werkzeugmechanikerin
Ausbildungsbetrieb:	
Auszubildende(r):	
Ausbildungszeit von:	bis:

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufs aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten



Teil B Zeitliche Gliederung Abschnitt I:

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Berufsbildung, Arbeits- (§ 19 Absatz 1 Nu			
a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten		
d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	Ausbildung		
e)	wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 19 Absatz 1 Nummer 2)			
a)	Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern			
b)	Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
c)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisatio- nen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbildung		
d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe- triebes beschreiben			



I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Sicherheit und Gesundheitss (§ 19 Absatz 1 Nu		beit
a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		
b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden		
c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	während	
d)	Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	der gesamten Ausbildung	
e)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		
	Umweltschu (§ 19 Absatz 1 Nu		
tun	Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- gen im beruflichen Einwirkungsbereich beitra- n, insbesondere		
a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während	
b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	der gesamten Ausbildung	
c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind

Zeitrahmen in Monaten

vermittelt

Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 19 Absatz 1 Nummer 5)

- a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen
- b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren
- c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren
- d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden
- e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden
- f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten
- g) digitale Lernmedien nutzen
- h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen
- i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten
- j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
- k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen
- I) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten

während der gesamten Ausbildung



Abschnitt II:

Zeitrahmen 1 1. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	1 bis 3	
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 19 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten		
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	1 bis 3	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		

Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)



	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
a)	Werkstoffeigenschaften und deren Verände- rungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	41.	
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	1 bis 3	
	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)		
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	1 bis 3	
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)		
a)	Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen	1 bis 3	



Zeitrahmen 2 1. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden	5 bis 7	
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)		
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	5 bis 7	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)		
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	5 bis 7	



•	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Herstellen von Bauteilen (§ 19 Absatz 1 Nu		1
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	5 bis 7	
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)		
b)	Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und ein- setzen		
c)	Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werk- stoffeigenschaften ausrichten und spannen	5 bis 7	
	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)		
a)	Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
b)	Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	5 bis 7	



Zeitrahmen 3 1. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden	2 bis 3	
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 19 Absatz 1 Nu	ergebnisse	
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten		
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	2 bis 3	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Unterscheiden, Zuordnen von Werk- und Hil (§ 19 Absatz 1 Nu	fsstoffen	1
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	2 bis 3	
	Herstellen von Bauteilen (§ 19 Absatz 1 Nu		1
e)	Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstof- fen, zu Baugruppen fügen	2 bis 3	
	Anfertigen von Bau unterschiedlichen Bearbe (§ 19 Absatz 1 Nu	eitungsverfahren	1
a)	Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden	2 bis 3	
	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)		
a)	Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen		
e)	Montageplatz und Baugruppen gegen Unfall- gefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen	2 bis 3	



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)		
a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwen- dungszweck auswählen		
 Bauteile auf Formtoleranzen mit mechani- schen, optischen, elektrischen oder pneuma- tischen Messgeräten prüfen 	2 bis 3	



Zeitrahmen 4 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden		
d)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	1 bis 2	
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)		
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	1 bis 2	
	Warten von Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)		
a)	Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren		
c)	Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	1 bis 2	



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen		

Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)

a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten
c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vorschriften abgleichen



Zeitrahmen 5 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden	1 bis 2	
e)	Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 19 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten		
g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		
h)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		
i)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden	1 bis 2	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)			
a)	Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden			
c)	Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werk- stoffeigenschaften ausrichten und spannen	1 bis 2		
	Montage und Der (§ 19 Absatz 1 Nu			
a)	Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen			
c)	Baugruppen demontieren und kennzeichnen, den Zustand von Bauteilen prüfen und doku- mentieren	1 bis 2		
	Erprobung und Übergabe (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)			
a)	Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehler- analyse durchführen	1 bis 2		
	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nu	mmer 19)		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
 a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwen- dungszweck auswählen 		
 b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechani- schen, optischen, elektrischen oder pneuma- tischen Messgeräten prüfen 	1 bis 2	



Zeitrahmen 6 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

i. Haibjaili				
ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on	
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden	1 bis 3		
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)			
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen			
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen			
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	1 bis 3		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)				
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	1 bis 3		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
und Baugrup	pen		
Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen			
Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	1 bis 3		
Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)			
Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen	1 bis 3		
unterschiedlichen Bearbe	eitungsverfahren	ı	
Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden			
Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und ein- setzen	1 bis 3		
Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen			
	Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind Herstellen von B und Baugrup (§ 19 Absatz 1 Nu Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen Anschlagen, Sichern und (§ 19 Absatz 1 Nu Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen Anfertigen von Bau unterschiedlichen Bearbe (§ 19 Absatz 1 Nu Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und ein- setzen Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werk-	Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 19 Absatz 1 Nummer 12) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und ein- setzen 1 bis 3 Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werk-	



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nu	mmer 19)	
a)	Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
b)	Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	1 bis 3	
c)	Baugruppen auf Lageabweichung mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen		



Zeitrahmen 7 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Herstellen von Bauteilen (§ 19 Absatz 1 Nu		1
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	2 bis 3	
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
e)	Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen		
	Steuerungsted (§ 19 Absatz 1 Nu		
a)	steuerungstechnische Unterlagen auswerten		
b)	Steuerungstechnik anwenden	2 bis 3	
Kundenorientierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)			
a)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	2 bis 3	



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Anfertigen von Bau unterschiedlichen Bearbe (§ 19 Absatz 1 Nu	eitungsverfahrer	1
a)	Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden		
b)	Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und ein- setzen	2 bis 3	
c)	Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werk- stoffeigenschaften ausrichten und spannen		
	Montage und Der (§ 19 Absatz 1 Nu		
a)	Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen		
b)	Bauteile und Baugruppen, insbesondere zu Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen oder Instrumenten, funktionsgerecht nach Montageplänen zusammenbauen, passen, Lage sichern und kennzeichnen		
d)	Betriebsbereitschaft, insbesondere von Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen und Instrumenten, herstellen	2 bis 3	
e)	Montageplatz und Baugruppen gegen Unfall- gefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen		



Zeitrahmen 8 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Herstellen von Bauteilen (§ 19 Absatz 1 Nu	•	n
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	3 bis 5	
Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)			
C)	Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen		
d)	Bearbeitungswerkzeuge messen und Korrekturwerte berücksichtigen	3 bis 5	
Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)			
a)	Dateneingabe- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben		
c)	Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern	3 bis 5	



Zeitrahmen 9 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 19 Absatz 1 Nu		on
c)	Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen		
f)	Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	3 bis 5	
g)	Konflikte im Team lösen		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 19 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten		
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen		
g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	3 bis 5	
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
l)	Aufgaben im Team planen und durchführen		



E	Gern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Irchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Unterscheiden, Zuordnen von Werk- und Hil (§ 19 Absatz 1 Nu	fsstoffen		
ru	Verkstoffeigenschaften und deren Verände- ungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer 'erwendung auswählen und handhaben	3 bis 5		
	Warten von Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)			
V ge	nechanische und elektrische Bauteile und erbindungen auf mechanische Beschädigun- en sichtprüfen, instand setzen oder die In- tandsetzung veranlassen	3 bis 5		
	Steuerungsted (§ 19 Absatz 1 Nu			
a) st	teuerungstechnische Unterlagen auswerten			
b) S	teuerungstechnik anwenden	3 bis 5		
Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)				
le V	ransport-, Anschlagmittel und Hebezeuge uswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- en, unter Berücksichtigung der einschlägigen orschriften anwenden oder deren Einsatz eranlassen	3 bis 5		
b) T	ransportgut absetzen, lagern und sichern			



•	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Kundenorienti (§ 19 Absatz 1 Nu	_	
b)	Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	3 bis 5	
Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)			
g)	Stoffeigenschaften ändern	3 bis 5	
	Montage und Der (§ 19 Absatz 1 Nu		
f)	unterschiedliche Verbindungstechniken an- wenden, insbesondere Verschrauben, Einpres- sen, Kleben oder Schweißen	3 bis 5	
Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)			
a)	Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten		
b)	Ist-Zustand dokumentieren Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vorschriften abgleichen	3 bis 5	



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
d) Verschleiß feststellen und beheben, Verschleißteile austauschen	3 bis 5	
e) Funktion prüfen und dokumentieren		



Zeitrahmen 10 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Herstellen von Bauteilen (§ 19 Absatz 1 Nu		1
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen		
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen her- stellen	1 bis 3	
Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14) e) Bauteile durch manuelle und maschinelle			
	Schleif- oder Abtragsverfahren aus verschiedenen Werkstoffen nach betrieblichen Fertigungsunterlagen herstellen	1 bis 3	
f)	Änderungen aufgrund konstruktiver und technischer Anforderungen durchführen	1 516 6	
Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)			
b)	rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden	1 bis 3	
c)	Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
 d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmab- läufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen 			
Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)			
d) Oberflächenbeschaffenheit mit verschiedenen Verfahren prüfen	1 bis 3		



Zeitrahmen 11 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

Kern- und Fachqualifikationen, die u Einbeziehung selbstständigen Plane Durchführens und Kontrollierens inte zu vermitteln sind	ens,	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
Steuerungstechnik (§ 19 Absatz 1 Nummer 11)			
a) steuerungstechnische Unterlagen ausw	verten		
b) Steuerungstechnik anwenden		1 bis 2	
Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)			
h) Bearbeitungsverfahren auswählen		1 bis 2	
Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)			
d) Funktionsabläufe prüfen sowie Program läufe unter Berücksichtigung der Fertig technik anpassen		1 bis 2	



Zeitrahmen 12 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)			
c)	Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen	1 bis 2	
f)	Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren		
Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)			
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	1 bis 2	
d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden		
Kundenorientierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)			
a)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	1 bis 2	
b)	Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen		



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Montage und Der (§ 19 Absatz 1 Nu			
g)	Normteile auswählen	1 bis 2		
Erprobung und Übergabe (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)				
a)	Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durchführen			
b)	Funktionsfähigkeit herstellen und dokumentieren	1 bis 2		
c)	mechanische oder pneumatische Komponenten prüfen, Betriebssicherheit herstellen			
d)	Erprobung durchführen oder veranlassen und Prozess unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte optimieren			
e)	Muster oder Probestücke, insbesondere auf Maß- und Formhaltigkeit und Funktion, prüfen			
f)	Bemusterungsvorgang dokumentieren			
g)	Maschinen unter Berücksichtigung der ent- sprechenden Sicherheitsvorschriften bedienen, Transportmittel einsetzen			
h)	Sicherheitseinrichtungen prüfen, Sicherheit im Arbeitsbereich gewährleisten			
	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)			
f)	Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorschriften durchführen und dokumentieren	1 bis 2		



Zeitrahmen 13 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

3. und 4. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt		
	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 19 Absatz 1 Nummer 20)				
a)	Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen				
b)	Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten				
c)	Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen				
d)	Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen				
e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen	10 bis 12			
f)	betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren				
g)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvor- schriften anwenden, Ergebnisse dokumentie- ren				

brauch dokumentieren

h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Ver-



	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
i)	technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen		
j)	Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen		
k)	Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen		
l)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten		